



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.2, Ziff. 114)]

76/174. Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, durch die Schaffung eines sicheren und günstigen Umfelds für Menschenrechtsverteidiger und die Gewährleistung ihres Schutzes, so auch im Kontext und während der Überwindung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen einschlägigen Übereinkünften,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die üblicherweise als Erklärung über Menschenrechtsverteidiger bezeichnet wird, im Konsens verabschiedete, und den Staaten nahelegend, die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen der Erklärung im Kontext ihrer Umsetzung zu achten,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



in dieser Hinsicht *betonend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen gleichermaßen gelten, einschließlich der Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger im Kontext der Erklärung, und dass diese Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung geachtet, geschützt und verwirklicht werden müssen,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich ihre Resolutionen [66/164](#) vom 19. Dezember 2011, [68/181](#) vom 18. Dezember 2013, [70/161](#) vom 17. Dezember 2015, [72/247](#) vom 24. Dezember 2017 und [74/146](#) vom 18. Dezember 2019 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats [13/13](#) vom 25. März 2010³, [22/6](#) vom 21. März 2013⁴, [31/32](#) vom 24. März 2016⁵, [34/5](#) vom 23. März 2017⁶, [40/11](#) vom 21. März 2019⁷ und [43/16](#) vom 22. Juni 2020⁸,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen und dazu verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen zu achten, zu fördern und zu schützen,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und auf gerechte und ausgeglichene Weise gefördert und verwirklicht werden sollen, unbeschadet der Verwirklichung jedes einzelnen Rechts beziehungsweise jeder einzelnen Freiheit,

erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung über Menschenrechtsverteidiger und ihre vollständige und wirksame Umsetzung sind und dass die Förderung der Achtung, der Unterstützung und des Schutzes der Verteidigung der Menschenrechte, einschließlich durch Frauen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen und diejenigen, die im Bereich ökologischer Menschenrechte tätig sind, für den allgemeinen Genuss der Menschenrechte unerlässlich ist, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung der Konfliktprävention, des Friedens und der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich des Umweltschutzes, durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen und anderen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, überwachen, darüber berichten und dazu beitragen, und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹,

in Anerkennung der positiven, wichtigen und legitimen Rolle, die Menschenrechtsverteidigern bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt zukommt, und tief besorgt darüber, dass Menschenrechtsverteidiger, die sich mit Umweltfragen befassen und als Verteidiger ökologischer Menschenrechte bezeichnet werden, zu den am stärksten exponierten und gefährdeten gehören,

die positive, wichtige und legitime Rolle *unterstreichend*, die Menschenrechtsverteidigern bei der Förderung und Verteidigung der Verwirklichung aller Menschenrechte auf

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum ([A/65/53](#) und [A/65/53/Corr.1](#)), Kap. II, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* ([A/68/53](#)), Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53* ([A/71/53](#)), Kap. IV, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53* ([A/72/53](#)), Kap. IV, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53* ([A/74/53](#)), Kap. IV, Abschn. A.

⁸ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53* ([A/75/53](#)), Kap. IV, Abschn. A.

⁹ Resolution [70/1](#).

lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zukommt, so auch indem sie mit Regierungen zusammenarbeiten und zu den Anstrengungen zur Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Staaten beitragen,

betonend, dass Menschenrechtsverteidiger bei der Ausübung der in der Erklärung genannten Rechte und Freiheiten, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterliegen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen,

unterstreichend, dass mit der Charta und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmende innerstaatliche Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger friedlich auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinwirken,

unter Begrüßung der Maßnahmen, die manche Staaten ergriffen haben, um online und offline ein sicheres und günstiges Umfeld für die Förderung, den Schutz und die Verteidigung der Menschenrechte zu schaffen, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der positiven Anstrengungen der Behörden, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, und der Zivilgesellschaft zur Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger nationaler Politiken, Gesetze, Programme und Praktiken und zur Überwachung ihrer Umsetzung,

in Anbetracht dessen, dass innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung die Verteidigung der Menschenrechte nicht behindern, sondern ermöglichen sollen, sowohl online als auch offline, namentlich indem sie weder unter Strafe gestellt noch stigmatisiert wird und indem Behinderungen, Blockierungen und Einschränkungen dieser Arbeit unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen vermieden werden,

in dem Bewusstsein, dass die institutionellen Maßnahmen zum Schutz derjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, und zur Förderung ihrer Arbeit innerhalb der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen und nationaler Systeme seit der Verabschiedung der Erklärung zwar zahlenmäßig zugenommen haben, jedoch nach wie vor nicht ausreichen, um gegen die anhaltenden weltweit an Menschenrechtsverteidigern begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe vorzugehen, und dass zur wirksamen Umsetzung der Erklärung verstärkte Maßnahmen notwendig sind,

tief besorgt über den Verlust an Menschenleben und Existenzgrundlagen und die Beeinträchtigung von Volkswirtschaften und Gesellschaften infolge der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sie in der ganzen Welt auf den Genuss der Menschenrechte, so auch auf die Förderung der Geschlechtergleichstellung, hat und auf diejenigen, die an vorderster Front stehen und ihre Gemeinschaften unterstützen, einschließlich der Menschenrechtsverteidiger,

in dem Bewusstsein, dass die Pandemie die bereits bestehenden Herausforderungen für Menschenrechtsverteidiger in Bezug auf ihre Sicherheit und Mitwirkung sowohl online als auch offline verschlimmert und verschärft hat, insbesondere im Hinblick auf Fehlinformationen und Desinformation, Akte der Einschüchterung, wie etwa Verleumdungskampagnen, Aufstachelung zu Diskriminierung oder Gewalt, rechtswidrige oder willkürliche Überwachung, Angriffe und Tötungen, Einschränkungen des Zugangs zu Ressourcen und Einschränkungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, und die Auswirkungen der digitalen Spaltung verstärkt hat,

bekräftigend, dass die von den Regierungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffenen Notfallmaßnahmen notwendig sein, im Verhältnis zu dem bewerteten Risiko stehen und in nichtdiskriminierender und transparenter Weise angewandt werden müssen, eine festgelegte Ausrichtung haben und von begrenzter Dauer sein müssen und dass sie mit den Verpflichtungen des jeweiligen Staates nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen,

in Anerkennung der positiven, wichtigen und legitimen Rolle, die Menschenrechtsverteidigern, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie zukommt, und in Anerkennung dessen, dass Menschenrechtsverteidiger, die Zivilgesellschaft und Journalistinnen und Journalisten, die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowohl online als auch offline tätig sind, entscheidend dafür sind, genaue Informationen über die Lage und die Bedürfnisse vor Ort zu liefern, zur Konzipierung und Umsetzung von den staatlichen Stellen ergriffener Gegenmaßnahmen beizutragen, die inklusiv, sicher, förderlich und für alle zugänglich sind, auch für Menschen mit Behinderungen, grundlegende Dienste und Rückmeldungen zu Wiederaufbau- und Gegenmaßnahmen bereitzustellen, das Ziel der Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verfolgen und gegen Desinformation und Fehlinformationen vorzugehen,

ernsthaft besorgt darüber, dass Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus und der Computerkriminalität, wie etwa Gesetze zur Regelung zivilgesellschaftlicher Organisationen, in einigen Fällen missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt werden oder dass sie in völkerrechtswidriger Weise deren Arbeit behindert und ihre Sicherheit gefährdet haben,

anerkennend, wie dringend wichtig es ist, gegen die Verwendung von Rechtsvorschriften zum Zweck der Behinderung oder ungebührlichen Einschränkung der Fähigkeit von Menschenrechtsverteidigern zur Ausübung ihrer Arbeit und zum Zugriff auf Ressourcen anzugehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern und zu beenden, namentlich durch die Überprüfung und erforderlichenfalls Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, um die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten,

sowie anerkennend, dass der Schutz derjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, nur im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes vollständig gewährleistet werden kann, der die Stärkung der demokratischen Institutionen, die Sicherung des zivilgesellschaftlichen Raums, die Bekämpfung der Straflosigkeit, die Beendigung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, der wirtschaftlichen Ungleichheit und der sozialen Ausgrenzung sowie die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz umfasst,

betonend, wie wichtig die konstruktive Beteiligung von Menschenrechtsverteidigern an der Umsetzung der Erklärung ist, und bekräftigend, dass jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, das Recht auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen hat, sowohl online als auch offline, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Menschenrechtsrats und seiner Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der geltenden Geschäftsordnung und Modalitäten und ohne Repressalien befürchten zu müssen,

sowie betonend, dass die Staaten und nichtstaatliche Akteure weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um ein sicheres und günstiges Umfeld für Menschenrechtsverteidiger und ihren Schutz zu schaffen, unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt und der vielfältigen Umfelder, in denen sie tätig sind,

1. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle Menschenrechtsverteidigern dabei zukommt, die Staaten bei der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf das Versprechen, niemanden zurückzulassen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;
2. *nimmt Kenntnis* von den Leitlinien der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über menschenrechtskonforme Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie von dem Kurzdossier des Generalsekretärs zu COVID-19 und den Menschenrechten mit dem Titel „Die Krise trifft uns alle“;
3. *ist sich* der positiven, wichtigen und legitimen Rolle *bewusst*, die Menschenrechtsverteidigern bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 zukommt, eingedenk der Auswirkungen, die die COVID-19-Pandemie weltweit auf die Menschenrechte hat, insbesondere auf die Rechte von Frauen und Kindern, erklärt erneut, dass es von Nutzen und Vorteil ist, regelmäßige Konsultationen und Dialoge mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, über die Konzipierung und Umsetzung öffentlicher Maßnahmen, Programme und Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 zu führen und dafür zu sorgen, dass die von den staatlichen Stellen ergriffenen Maßnahmen inklusiv, sicher und förderlich sind, unterstreicht in dieser Hinsicht die bedeutende Rolle, die Menschenrechtsverteidigern dabei zukommt, die menschenrechtlichen Auswirkungen und Risiken von Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 aufzuzeigen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, so auch indem sie ihre Ansichten, Bedenken, Unterstützung, Kritik oder ihre abweichende Meinung in Bezug auf die Politik von Regierungen äußern, auch im Hinblick auf Fragen der öffentlichen Gesundheit und der Infektionskontrolle, im Hinblick auf die Gesundheit, Sicherheit und Rechte am Arbeitsplatz und in ihren Gemeinschaften, und unterstreicht, dass die Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um Raum für diesen öffentlichen Dialog und die daran Beteiligten zu gewährleisten;
4. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit COVID-19 ergriffene Notfallmaßnahmen nicht dazu missbraucht werden, die Sicherheit von Menschenrechtsverteidigern zu gefährden oder ihre Arbeit ungebührlich zu behindern, indem etwa das Recht der freien Meinungsäußerung in völkerrechtswidriger Weise eingeschränkt wird;
5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Situation von Menschenrechtsverteidigern auf der ganzen Welt, verurteilt mit Nachdruck die Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger sowie ihre Kriminalisierung, Einschüchterung, Folter, ihr Verschwindenlassen und ihre Tötung und die Angriffe auf sie sowie alle anderen Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, die staatliche und nichtstaatliche Akteure an Menschenrechtsverteidigern begehen, einschließlich an Frauen, Verteidigern ökologischer Menschenrechte und Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, und betont, dass die Straflosigkeit bekämpft werden muss, indem gewährleistet wird, dass die für Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Menschenrechtsverteidiger, einschließlich ihrer Rechtsvertreter, mit ihnen verbundener Personen und ihrer Familienmitglieder, Verantwortlichen mittels unparteiischer Untersuchungen unverzüglich vor Gericht gestellt werden;
6. *verurteilt* alle Akte der Einschüchterung oder Vergeltung, die sowohl online als auch offline von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegen Personen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, unter anderem gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Rechtsvertreter, mit ihnen verbundene Personen und ihre Familienmitglieder, die mit subregionalen, regionalen und internationalen Organen, einschließlich der Vereinten Nationen, ihrer Vertreter und Mechanismen, auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten suchen, zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben, begangen werden, und fordert

alle Staaten mit Nachdruck auf, dem Recht jedes Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen Wirksamkeit zu verleihen;

7. *begrüßt* die Arbeit der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, nimmt Kenntnis von den Berichten, die sie dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung vorgelegt hat, und legt allen Staaten nahe, die Umsetzung der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen zu erwägen und mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass die Unterstrafestellung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit sowie die Maßnahmen, mit denen gegen diesbezügliche Bedrohungen vorgegangen wird, mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, um zu verhindern, dass die Sicherheit von Menschenrechtsverteidigern gefährdet oder ihre Arbeit ungebührlich behindert wird;

9. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, unter anderem von Menschenrechtsverteidigern, zu verhindern und zu beenden, und fordert in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck die Freilassung von Personen, bei denen unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen eine Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, weil sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgeübt haben, wie etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, unter anderem im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter anderem durch die Durchführung der bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und erforderlichenfalls durch die Verabschiedung und Durchführung umfassender Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ein sicheres und günstiges Umfeld online sowie offline zu fördern, in dem diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, ungehindert und frei von willkürlicher oder rechtswidriger Überwachung und von Repressalien und Unsicherheit tätig sein können, indem sie unter anderem das Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und am kulturellen Leben, die Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz, einschließlich zu wirksamem Rechtsschutz, gewährleisten;

11. *bekundet auch weiterhin ihre besondere Besorgnis* über die systemische und strukturelle Diskriminierung, wirtschaftliche Entrechtung, Gewalt und Belästigung, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen aller Altersgruppen in verschiedenen Situationen und Umständen unverhältnismäßig häufig gegenübersehen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie online und offline geführter Diffamierungs- und Verleumdungskampagnen, und fordert die Staaten erneut mit Nachdruck auf, geeignete, robuste und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen zu ergreifen und in ihre Anstrengungen zur Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung der Menschenrechte eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

12. *würdigt* die wesentlichen Beiträge, die junge Menschen zur Verteidigung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leisten, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie die Diskriminierung, denen junge Menschen aufgrund ihres Alters und der Art ihres bürgerrechtlichen Engagements und infolge ihrer Tätigkeiten zur Förderung der Menschenrechte

ausgesetzt sein können, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, das junge Menschen dabei unterstützt, die Menschenrechte zu fördern;

13. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wesentliche Faktoren für die Schaffung eines sicheren und günstigen Umfelds und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern sind, und fordert die Staaten mit Nachdruck auf, Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Institutionen, zum Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums, zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen;

14. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die wichtige und legitime Rolle, die Menschenrechtsverteidigern bei der Förderung aller Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlicher Faktoren für die Gewährleistung ihres Schutzes zukommt, durch öffentliche Erklärungen, Politiken, Programme oder Gesetze zu fördern, so auch indem sie die Unabhängigkeit ihrer Organisationen achten und die Stigmatisierung ihrer Arbeit anprangern;

15. *fordert alle Staaten auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte und die Sicherheit aller Menschen zu gewährleisten, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, die unter anderem das Recht auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unerlässlich sind;

16. *fordert die Staaten auf* und legt den nichtstaatlichen Akteuren nahe, zu gewährleisten, dass diejenigen, die am Schutz von Menschenrechtsverteidigern, ihren Rechtsvertretern, mit ihnen verbundenen Personen oder ihren Familienmitgliedern beteiligt sind, im Hinblick auf die Menschenrechte und die Schutzbedürfnisse gefährdeter Menschenrechtsverteidiger geschult sind;

17. *unterstreicht* die legitime und wertvolle Rolle, die den Menschenrechtsverteidigern bei Vermittlungsbemühungen zukommt und dabei, Menschen, die Opfer von Verletzungen oder Missbräuchen ihrer Menschenrechte geworden sind, einschließlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beim Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu unterstützen, insbesondere Mitglieder von verarmten Gemeinschaften und von Gruppen und Gemeinschaften in prekären Situationen sowie Angehörige von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen;

18. *fordert die Staaten auf*, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung aller Formen von Gewalt, Einschüchterung, Drohungen, Drangsalierung und Angriffen gegen Menschenrechtsverteidiger im Internet und über digitale Technologien und Instrumenten zu ergreifen, den Einsatz von Überwachungstechnologien gegen Menschenrechtsverteidiger in einer Weise, die nicht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen steht, zu unterlassen und Menschenrechtsverteidiger, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, im Online-Umfeld zu schützen und den Erlass von Gesetzen und die Einführung von Politiken und Praktiken zu erwägen, die sie vor Gewaltandrohungen und Einschüchterung im Internet schützen, und zugleich das Recht auf freie Meinungsäußerung und Privatheit zu bekräftigen, und legt ferner den Anbietern sozialer Medien nahe, Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger zu verurteilen, wenn diese auf ihren Plattformen stattfinden;

19. *fordert die Staaten mit Nachdruck auf*, Beschwerden und Vorwürfe betreffend gegen Menschenrechtsverteidiger, ihre Rechtsvertreter, mit ihnen verbundene Personen oder ihre Familienmitglieder gerichtete Drohungen oder an ihnen verübte Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durch staatliche und nichtstaatliche Akteure auf rasche, wirksame, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise zu untersuchen und gegebenenfalls

Verfahren gegen die Tatverantwortlichen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Straflosigkeit für solche Taten beseitigt wird, und der Öffentlichkeit soweit wie möglich über die Untersuchungen und Verfahren Bericht zu erstatten;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete und wirksame Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu entwickeln und umzusetzen, die gefährdet sind oder sich in verwundbaren Situationen befinden, so auch durch konstruktive Konsultationen mit ihnen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse, sowie sicherzustellen, dass diese Mechanismen ganzheitlich, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet und alters- und geschlechtersensibel sind und den Schutzbedürfnissen der Personen und der Gemeinschaften, in denen sie leben, entsprechen und auch als Frühwarnmechanismen fungieren, die den Menschenrechtsverteidigern, wenn sie bedroht werden, sofortigen Zugang zu Behörden gewähren, die über die Zuständigkeit verfügen und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind, um wirksame Schutzmaßnahmen bereitzustellen, während zugleich weitere Forschungsarbeiten unternommen werden sollen, um die Wirksamkeit der bestehenden Schutzmechanismen zu erhöhen;

21. *unterstreicht* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien)¹⁰ geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Einbindung von Menschenrechtsverteidigern und die Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben, zugleich mit Besorgnis feststellend, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihre Mitglieder und Beschäftigten selbst bisweilen Schutz benötigen;

22. *fordert* die Staaten *mit Nachdruck auf*, umfassende, dauerhafte und alters- und geschlechtergerechte öffentliche Politiken und Programme zu erarbeiten und einzuführen, die Menschenrechtsverteidiger in allen Phasen ihrer Arbeit online wie offline unterstützen und schützen, die eine wirksame Koordinierung zwischen den maßgeblichen institutionellen Akteuren gewährleisten, insbesondere auf der nationalen und der lokalen Ebene, gegen die Ursachen der Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und die Hindernisse für die Verteidigung der Rechte vorgehen und unter anderem der Vielfalt von Menschenrechtsverteidigern, ihren vielfältigen Tätigkeitsfeldern und den intersektionellen Dimensionen von Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, indigene Völker, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Angehörige von Minderheiten und ländlichen Gemeinschaften Rechnung tragen;

23. *bekräftigt mit allem Nachdruck*, dass die Tätigkeit derjenigen, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fördern und verteidigen, als entscheidender Faktor für die Verwirklichung dieser Rechte dringend geachtet, geschützt, erleichtert und gefördert werden muss, insbesondere wenn sie die Umwelt, Fragen von Grund und Boden, Fragen indigener Völker und die wirtschaftliche Tätigkeit sowie die Entwicklung betreffen, unter anderem im Rahmen der unternehmerischen Rechenschaftspflicht;

24. *fordert* nichtstaatliche Akteure, einschließlich transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, *nachdrücklich auf*, ihrer Verantwortung nachzukommen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, zu achten, und unterstreicht die Notwendigkeit, die menschenrechtliche Sorgfalts-

¹⁰ Resolution [48/134](#), Anlage.

pflicht zu gewährleisten und transnationale und andere Wirtschaftsunternehmen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass sie angemessene Rechtsbehelfe bereitstellen, und fordert zugleich die Staaten nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht einschlägige Maßnahmen zu ergreifen und Gesetze zu verabschieden, unter anderem um alle Unternehmen für ihre Beteiligung an Drohungen gegen oder Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger zur Rechenschaft zu ziehen;

25. *ist sich* des wichtigen Beitrags *bewusst*, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit von Menschenrechtsverteidigern zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten, so auch der Zielvorgabe 16.10, und fordert die Staaten auf, auf nationaler Ebene verstärkt aufgeschlüsselte Daten zu sammeln und zu analysieren und über die Anzahl der bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung, Folter und anderen Handlungen, die Menschenrechtsverteidigern schaden, Bericht zu erstatten, wie in Indikator 16.10.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgesehen, und alles zu tun, um diese Daten den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen;

26. *fordert* alle Staaten *auf* und legt nichtstaatlichen Akteuren *nahe*, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“¹¹ umzusetzen, unterstreicht, dass es in der Verantwortung aller Unternehmen liegt, einschließlich transnationaler und anderer Wirtschaftsunternehmen, die Menschenrechte zu achten, einschließlich des Rechts von Menschenrechtsverteidigern auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, und ihnen die Ausübung ihres Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Teilnahme an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu gestatten, und unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, dass Wirtschaftsunternehmen für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein können, wirksame und zugängliche Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen;

27. *nimmt Kenntnis* von dem Aktionsaufruf des Generalsekretärs für die Menschenrechte und dem Leitfaden der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raumes;

28. *legt* allen betroffenen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Leitfaden der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raumes umzusetzen und zu prüfen, wie sie die Staaten auf deren Ersuchen bei der Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren und förderlichen Umfelds für Menschenrechtsverteidiger, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, und bei der Gewährleistung ihres Schutzes unterstützen können;

29. *legt* dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, in Absprache mit der Sonderberichterstatterin und anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrates auch weiterhin Informationen über bewährte Verfahren und Probleme bei der Entwicklung eines kohärenteren Ansatzes zur Unterstützung der Erklärung durch die Vereinten Nationen zu sammeln und weiterzugeben;

30. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Sonderberichterstatterin jede

¹¹ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf

erdenkliche Hilfe und Unterstützung bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen und durch Vorschläge für Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern;

31. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem Mandat auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*53. Plenarsitzung
16. Dezember 2021*